



**KIELER YACHT-CLUB**  
*gegründet 1887*

Kieler Yacht-Club e.V. - Kiellinie 70 - 24105 Kiel

**Kieler Yacht-Club e.V.**  
Kiellinie 70  
24105 Kiel  
Tel: + 49 (0) 431 – 8 52 51  
Fax: + 49 (0) 431 – 8 26 74  
E-Mail: [stellvertreter@kyc.de](mailto:stellvertreter@kyc.de)  
[www.kyc.de](http://www.kyc.de)

**Stv. Vorsitzender**

Kiel, 30.09. 2021

## **Hygienekonzept KYC ab 01.10. 2021**

### **Vorbemerkung:**

Mit der ab 20.09.2021 gültigen Landesverordnung (Corona-Bekämpfungsverordnung) sind weitestgehende Lockerungen der Coronamaßnahmen in Kraft gesetzt worden.

Es gelten jederzeit alle Hygieneempfehlungen (u.a. AHA-L Regeln, Husten- und Niesetikette) unverändert weiter. Nicht notwendige Kontakte sollten weiterhin vermieden werden.

Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1.5m einzuhalten und bei Unterschreitung eine Mundnasenbedeckung („Maske“) zu tragen.

Im privaten Bereich dürfen sich maximal 25 Personen treffen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind.

Für den Kieler Yacht-Club wird das nachstehende Hygienekonzept gemäß der Landesverordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, für Veranstaltungen und Versammlungen sowie für den Sport erstellt.

Es ist als Rahmenkonzept zu betrachten, die Vorgaben sind als Mindestvorgaben gemäß der Landesverordnung bindend. Für einzelne Veranstaltungen können durch die jeweilige Veranstaltungsleitung weitergehende Einschränkungen festgelegt werden, beispielhaft seien genannt die Anwendung der 2-G-Regel oder auch eine sich durch Größe der Räume empfehlenswerte Begrenzung der Teilnehmerzahl.

### **Hygienekonzept für Veranstaltungen des KYC**

**Personen mit Krankheitssymptomen** (insbesondere Atemnot/Husten/Fieber/Geschmacks- oder Geruchsverlust) **dürfen an Veranstaltungen des KYC nicht teilnehmen.**

Für Veranstaltungen **im Freien** besteht keine Beschränkung der Personenzahl mehr.

Eine Kontrolle des 3-G (geimpft/genesen/getestet)-Status ist nicht erforderlich.

Eine Kontaktdatenerfassung braucht nicht zu erfolgen.

In den genutzten **Sanitärräumen** müssen **Desinfektionsspender** bereit stehen, es dürfen nur **Einmalhandtücher** und **Flüssigseifenspender** verwendet werden, die Vorräume sollten nur einzeln betreten werden.

Für Veranstaltungen in **Innenräumen oder gemischte Veranstaltungen mit Nutzung von Innenräumen** gilt für alle Teilnehmer die **3-G-Regel**.

Die Veranstaltungsleitung muss sich von allen Teilnehmenden entweder den **Impfnachweis** (komplett geimpft +14 Tage), den **Genesenennachweis** (gilt für 6 Monate) oder ein aktuelles, **negatives Testergebnis** (< 24 Std. bei Schnelltest/48h bei PCR-Test)/ kein Selbsttest) vorlegen lassen. Schüler, die eine Bescheinigung über die Teilnahme an den regelmäßigen Testungen der Schulen vorlegen, gelten als getestet.

Bei größeren Veranstaltungen mit wechselndem Teilnehmerkreis sollte eine Kennzeichnung der berechtigt Teilnehmenden zum Beispiel über Ausgabe von Armbändchen o. Ä. erfolgen.

Personen ohne entsprechenden Nachweis dürfen an Veranstaltungen des KYC in Innenräumen nicht teilnehmen.

Eine **Kontaktdatenerfassung** muss nicht mehr erfolgen. Auf ausschließlich freiwilliger Basis kann weiter die Luca-App genutzt werden, entsprechende QR-Codes hängen in den Räumen des KYC aus.

Eine **Begrenzung der Personenzahl** ist nicht mehr vorgegeben. In Abhängigkeit vom genutztem Raum und ggfs. der Nebenräume sollte die Teilnehmerzahl durch die Veranstaltungsleitung limitiert werden um enge Begegnungen zu minimieren.

Bei der Nutzung von Innenräumen müssen diese **regelmäßig gelüftet** werden.

In den genutzten **Sanitärräumen** müssen **Desinfektionsspender** bereit stehen, es dürfen nur **Einmalhandtücher** und **Flüssigseifenspender** verwendet werden, die Vorräume sollten nur einzeln betreten werden.

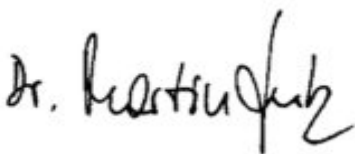
Gemäß Landesverordnung muss das **Hygienekonzept für alle Teilnehmer erkennbar** am jeweiligen Veranstaltungsort **ausgehängt** werden.

Bei Begrenzung der Teilnehmerzahl und/oder weiteren Einschränkungen wie Anwendung der 2-G-Regel sollte dies in der Einladung zur Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Für Veranstaltungen im **Clubhaus in Strande** gilt dieses Hygienekonzept in gleicher Weise, ggfs. darüber hinaus gehende Vorgaben durch die Betreiber sind ebenfalls bindend..

#### **Gültigkeit:**

Diese Konzept gilt bis auf weiteres und wird nach Bedarf angepasst. Rechtlich bindend ist die jeweils aktuelle Landesverordnung und je nach Veranstaltungsort die Verordnungen der Stadt Kiel bzw. des Kreises Rd-Eck und der Gemeinde Strande.



Dr. Martin Lutz  
Stv. Vorsitzender